

Bern, 1. Mai 2019

Adressat/in:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Neue Verordnung zum Finanzmarkaufsichtsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Mai 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 22. August 2019.

Die neue Verordnung stellt eine Konkretisierung des FINMAG dar, um die Rolle und die Kompetenzen der FINMA in Regulierung und internationaler Standardsetzung zu präzisieren sowie die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) inhaltlich robust, nachvollziehbar und dauerhaft zu regeln. Namentlich werden drei Aspekte geregelt und konkretisiert:

- 1. Die Kompetenzen der FINMA in internationalen Aufgaben und in der Regulierung werden präzisiert und es wird festgelegt, wie sich diese Kompetenzen im Verhältnis zu den Kompetenzen des Bundesrates bzw. des EFD verhalten. So wird beispielsweise festgehalten, dass die FINMA im Rahmen der internationalen Aufgaben rechtlich nicht bindende Vereinbarungen abschliessen kann oder dass die Vertretung und Positionierung der Schweiz durch die FINMA in internationalen Gremien in Absprache mit dem EFD erfolgt.
- 2. Die <u>Regulierungsgrundsätze nach Artikel 7 FINMAG</u> präzisieren die Voraussetzungen für Regulierungen der FINMA, und es wird festgehalten, wie die Aspekte Verhältnismässigkeit, Differenzierung und internationale Standards bei der Regulierungstätigkeit zu berücksichtigen sind.

Weiter wird festgehalten, dass die FINMA bestehende Regulierungen periodisch auf ihre Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft. Analog zu den Vorgaben für Finanzmarktgesetze und -verordnungen sollen in der Regel



für sämtliche Regulierungsvorhaben der FINMA Wirkungsanalysen erstellt werden.

In Bezug auf den Regulierungsprozess regelt die Verordnung, wie die Betroffenen, die Öffentlichkeit und die mitinteressierten Behörden einzubeziehen sind.

Die Verordnung bestimmt ausserdem, dass für Selbstregulierungen, die als Mindeststandard von der FINMA anerkannt werden, dieselben Konsultationsprozesse gelten wie für Regulierungen der FINMA.

3. Betreffend die <u>Zusammenarbeit von FINMA und Bundesrat bzw. EFD</u> konkretisiert die Verordnung gewisse Anforderungen an die Formulierung der strategischen Ziele der FINMA und den Prozess zur Genehmigung derselben durch den Bundesrat. Weiter werden die Grundzüge der Zusammenarbeit von FINMA und EFD sowie des gegenseitigen Informationsaustausches festgehalten.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr René Weber, Botschafter, Leiter Nationale Koordination SIF (Tel. +41 58 462 32 11) und Herr Oliver Zibung, Stv. Leiter Rechtsdienst SIF (Tel. +41 58 462 68 20) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer